

ihres Berichts vorgeschlagen, Ueberschrift und Eingang des Gesetzes unverändert zu genehmigen.

„Genehmigt die Kammer diese Ueberschrift und den Eingang?“

Einstimmig.

Zu §. 1 hat sich der Herr Commissar gestern eine Erklärung vorbehalten und ich bemerke, daß nicht nur dem Herrn Commissar, sondern auch jedem Kammermitgliede dasselbe Recht zusteht, nämlich über die zurückgezogenen Paragraphen seine Meinung aussprechen zu können.

Der nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet:

Die Deputation wendet sich jetzt zur Begutachtung der Gesetzesvorlage.

§. 1 ist von der Regierung zurückgezogen.

Es wurde hier ein Zusatz zu §. 2 des Gesetzes vom 23. April 1850 beabsichtigt, der die Verpflichtung, die zu Ermittlung des eigenen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweise der dazu befugten Behörde auf deren Vorlagen zu ertheilen, jetzt dahin ausdehnen sollte, daß Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende verpflichtet sein sollten, auch die Dienst- und Lohnbezüge des bei ihnen beschäftigten Hilfspersonals anzugeben.

§. 5 des Gesetzes vom 24. December 1845, an dessen Stelle der §. 2 des Gesetzes vom 23. April 1850 getreten ist, lautete einfach:

„Die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jedermann gebunden, wenn er hierzu durch diese Behörde aufgefordert wird.“

Als im Jahre 1845 das Gesetz berathen wurde, standen in der Regierungsvorlage anstatt der Worte: „seines gesetzlichen Beitrags“ die Worte: „der gesetzlichen Beiträge.“

Die Deputation der Zweiten Kammer bemerkte dazu (Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1845, Zweite Kammer): „Die Verpflichtung, Nachweisungen zu geben zu Ermittlung der gesetzlichen Beiträge, soll nach dem vorliegenden Paragraphen, verglichen zu dem früheren Gesetze, eine weit ausgedehntere werden; denn während sie nach §. 50 des Gesetzes vom 22. November 1834 sich nur auf das eigene Gewerbe erstreckte, war sie auch da noch beschränkt durch die Bestimmung, daß die Behörde nur berechtigt wäre, solche Nachweisungen zu verlangen, welche in äußeren, an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder wenigstens dritten Personen bereits bekannten Merkmalen bestehen. Nach dem vorliegenden Paragraphen soll aber Jedermann verbunden sein, nicht nur die für seinen eigenen Beitrag, sondern auch, die zu Ermittlung der Beiträge dritter Personen erforderlichen Nachweisungen ohne allen weitere Beschränkung zu geben, als das Erforderniß.“

Der Deputation sind hiergegen wesentliche Bedenken beigegeben. Sie erkennt es als einen großen Vorzug des vorliegenden Gesetzes an, daß es absteht von allem inquisitorischen Eindringen in die Privatverhältnisse, und

da, wo die Verhältnisse nicht zu Tage liegen, freie Schätzung eintreten läßt, in der gewiß richtigen Voraussetzung, man werde sich immer lieber einer vielleicht hier und da irrigen Abschätzung, als einem Eindringen in Verhältnisse, die man nicht gern veröffentlicht, unterwerfen.“

Ein Abgeordneter bemerkte in der Debatte:

„Wenn irgend ein Paragraph, so ist dies der bedenklichste im ganzen Gesetze. Denn welches ist der Grund, weshalb wir die theoretisch und wissenschaftlich begründetere Einkommensteuer nicht einführen können? Weil eine gehässige Inquisition und ein Eindringen in die Privatverhältnisse dazu nöthig wären.“

Der Paragraph erhielt in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung beider Kammern und es wurde außerdem noch folgender Antrag in die Ständische Schrift aufgenommen:

„Es wolle in der Ausführungsverordnung und in der Instruction an die Abschätzungsbehörden dahin Anordnung getroffen werden, daß die, den Behörden durch §. 5 ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, mit möglichster Schonung des Geheimnisses von Privatverhältnissen, namentlich aber bei dem Gewerbe nie dazu benutzt werde, Nachweisungen über das Betriebskapital oder den Geschäftsertrag zu begehren.“

Infolge dieses ständischen Antrags enthält die Ausführungsverordnung vom 24. December 1845 in §. 3 die Vorschrift:

„Die den Behörden ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, ist mit möglichster Schonung der zur Veröffentlichung nicht geeigneten Privatverhältnisse auszuüben, namentlich aber bei Gewerben nicht bis zur Angabe des Betriebskapitals auszu dehnen.“

Wenn nun auch in der Verordnung der ständische Antrag nicht in seiner wörtlichen Fassung Aufnahme gefunden hat, so ist doch anzunehmen, daß die Staatsregierung durch §. 3 vollständig dem Sinne des Antrags entsprechen wollte.

In §. 2 des Gesetzes vom 23. April 1850 ist nun eine Erweiterung der Verpflichtung zu Nachweisungen enthalten, eine Erweiterung, die vielfache Bedenken hervorgerufen hat.

Die Hinweisung auf oben erwähnten §. 3 hat wesentlich dazu beigetragen, diese Bedenken, wenn auch nicht ganz zu heben, doch in den Hintergrund zu drängen.

Der Wortlaut dieses §. 3 ist in dem ersten Satze des §. 3 der Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 wieder enthalten.

Wenn man nun auch im Jahre 1850 sich entschloß, die in §. 2 des Gesetzes von demselben Jahre enthaltene Erweiterung eintreten zu lassen, so hat doch weder die Regierung damals verlangt, noch ist es überhaupt Jemand in den Sinn gekommen, diese Erweiterung insoweit auszudehnen, daß Jedermann verpflichtet sein sollte, die zur Ermittlung der Beitragspflicht dritter Personen erforderlichen Nachweisungen zu geben.

Selbst im Jahre 1845 stellte die Staatsregierung bei der Berathung in der Zweiten Kammer (siehe L.M. 1845 II. R. S. 76) in Abrede, daß sie durch die Worte: